

**Gemeinde Altheim  
Landkreis Biberach**

**Gemeindefeuerwehr Altheim  
mit den Abteilungen  
Altheim und  
Heiligkreuztal**

**Satzung  
über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen  
Angehörigen der Gemeindefeuerwehr -  
Feuerwehrentschädigungssatzung (FwES)**

**vom 24.05.2017**

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung (GemO) für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 24.05.2017 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1**

### **Entschädigung für Einsätze**

- (1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstausschuss als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt; dieser beträgt für jede volle Stunde **12,00 €**.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet. Bei Einsätzen unter einer halben Stunde wird zur Einsatzzeit pauschal eine halbe Stunde hinzugerechnet. Am Gerätehaus angetretene aber nicht mehr ausgerückte Feuerwehrangehörige erhalten eine Entschädigung für 1 Einsatzstunde.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Einsätzen über vier Stunden einen Erfrischungszuschuss (§ 16 Abs. 1 FWG).
- (4) Für Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausschuss und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FWG).

## **§ 2**

### **Entschädigung für Sicherheitswachdienst**

- (1) Für Sicherheitswachdienste wird auf Antrag für Auslagen ein Durchschnittssatz in Höhe von **12,00 € je Stunde** gewährt.
- (2) Bei der Berechnung der Zeit gilt die Dauer der Anforderung, bei Veranstaltungen Beginn und Ende. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.

## **§ 3**

### **Entschädigung für Aus- und Fortbildungslehrgänge**

- (1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen von bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird auf Antrag
  - a) für Auslagen ein Durchschnittssatz von 5,00 € je Stunde und
  - b) bei tatsächlich entstandenem Verdienstausschuss ein Durchschnittssatz von 12,00 € je Stunde gewährt.
- (2) Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrgangs vom Unterrichtsbeginn bis –ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf halbe Stunden aufgerundet.
- (3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach Absatz 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der zweiten Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in

entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung.

- (4) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstausfall und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 FWG).
- (5) Für die Teilnahme am Truppmann- /Sprechfunckerlehrgang wird eine pauschale Entschädigung von 150,00 Euro, am Truppführer-, Maschinisten- und Atemschutzträgerlehrgang von 100,00 Euro gewährt.

## **§ 4**

### **Zusätzliche Entschädigung**

- (1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen der Gemeindefeuerwehr, die über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung im Sinne des § 16 Abs. 2 FWG als Aufwandsentschädigung für die Kommandanten

|                                                  |                   |
|--------------------------------------------------|-------------------|
| für den Gesamtkommandant                         | 300,00 Euro/Jahr  |
| für den stv. Gesamtkommandant                    | 100,00 Euro/Jahr  |
|                                                  |                   |
| für den Abteilungskommandant Altheim             | 300,00 Euro/Jahr  |
| für den stv. Abteilungskommandant Altheim        | 100,00 Euro/Jahr  |
|                                                  |                   |
| für den Abteilungskommandant Heiligkreuztal      | 200,00 Euro/Jahr  |
| für den stv. Abteilungskommandant Heiligkreuztal | 100,00 Euro/Jahr. |

- (2) Eine zusätzliche Entschädigung im Sinne von Abs. 1 wird gewährt

|                              |                   |                   |
|------------------------------|-------------------|-------------------|
| für den Gerätewart           | in Altheim        | 350,00 Euro/Jahr  |
|                              | in Heiligkreuztal | 200,00 Euro/Jahr  |
| für den Atemschutzgerätewart | in Altheim        | 150,00 Euro/Jahr  |
| für die Jugendwarte          |                   | 100,00 Euro/Jahr. |

## **§ 5**

### **Entschädigung für haushaltsführende Personen**

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen, erhalten für das Zeitversäumnis eine Entschädigung in entsprechender Anwendung der § 1, Abs. 1 bis 3, § 2 und § 3, Abs. 1 bis 3. Für Einsätze sowie Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen wird als Verdienstausfall ein Stundensatz von 12,00 € je Stunde gewährt (§ 16 Abs. 1 FWG).

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft  
Gleichzeitig tritt die Feuerwehrentschädigungssatzung vom 19.05.2011 außer Kraft.

Altheim, den 24.05.2017

Rude  
Bürgermeister

### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:**

Eine etwaige Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.